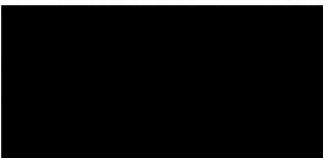
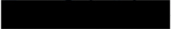


Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin


Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-4741
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Gegen Postzustellungsurkunde



Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[#32209] 23.07.2018	1710-0-10078499	-3966	08.08.2018	Justizariat 

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 23. Juli 2018

Sehr geehrte 

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 4 Abs. 1 S. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) folgender

Bescheid

1. Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 23. Juli 2018 beantragten Sie, Ihnen gemäß „IFG/UIG/VIG“ Folgendes zuzusenden:

1. Liste Unternehmen/Substanzen „Vorregistrierung REACH“ (pre-registration REACH),
2. Liste Unternehmen/Substanzen „späte Vorregistrierung REACH“ (late pre-registration REACH),
3. Liste Unternehmen/Substanzen „REACH registriert“ (REACH registered).

Sie bitten um Aufbereitung dergestalt, dass die Listenspalten lauten sollen: Unternehmen, Anschrift, PLZ, Ort, Land, Substanz, CAS Nr., EINECS Nr., REACH Registrierungsnummer.

II.

Ihr Antrag ist zulässig aber abzulehnen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Als natürliche Person sind Sie gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UIG antragsberechtigt. Zudem handelt es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG.

Ein Anspruch besteht aber nur auf vorhandene Umweltinformationen. Listen in der von Ihnen gewünschten Form liegen beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nicht vor. Ansprüche auf Beschaffung sowie Aufarbeitung der Informationen in der von Ihnen gewünschten Listenform sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Eine Weiterleitung Ihres Antrages nach § 4 Abs. 3 UIG an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die für die Registrierung von Chemikalien zuständig ist, scheidet aus, da Sie der Weitergabe Ihrer Daten widersprochen haben.

Mehr Informationen zu dem Thema Registrierung und Vorregistrierung finden Sie auf der Internetseite der ECHA unter folgenden Links:

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>,

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/pre-registered-substances>.

Ob und inwieweit die dort ersichtlichen Informationen vollständig sind, kann hier allerdings nicht beurteilt werden.

III.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 12 Abs. 1 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV). Für ablehnende Ausgangsbescheide sind danach keine Auslagen- und Gebühren vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- UIG Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- UIGGebV Umweltinformationsgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
-